

Thüringer Landesverwaltungsamt

- Zuständige Stelle nach § 73 BBiG -

Seitenzahl

16
(mit Deckblatt)

Kennziffer

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste“ am 14. März 2014

3. Prüfungsarbeit:

Wirtschafts- und Sozialkunde

Bearbeitungszeit:

60 Minuten

Hilfsmittel:

keine

Bearbeitungshinweis:

Anzahl der zusätzlich ausgegebenen Bearbeitungsblätter:

Zeitpunkt der Abgabe:

Aufgaben (Nummerierung)	Erreichbare Punktzahl
Aufgabe 1	22
Aufgabe 2	18
Aufgabe 3	10
Aufgabe 4	15
Aufgabe 5	20
Aufgabe 6	15
gesamt	100

Bevor Sie mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnen, prüfen Sie bitte, ob Ihnen die Prüfungsaufgaben vollständig vorliegen. Fehlende Seiten oder Aufgaben reklamieren Sie bei der Aufsicht! Reklamationen nach Abschluss der Prüfung können nicht anerkannt werden.

Aufgabe 1: Arbeitsvertrag Rechte und Pflichten: Urlaub gewähren!**22 Punkte**

Simone Winter arbeitet in einer seit 2005 bestehenden öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung hat 20 Angestellte. Simone ist 30 Jahre alt und seit vier Jahren dort beschäftigt. In einer Frühstückspause vor Rosenmontag unterhalten sich Simone und ihr Kollege Harald Sommer über den durch den Verwaltungsleiter angeordneten Zwangsurlaub am Rosenmontag.

- 1.1** Wozu dient der Urlaub eines Arbeitnehmers? **4 Punkte**
- 1.2** Wie lang ist die Mindestdauer des Urlaubs in Werktagen? **2 Punkte**
- 1.3** Darf Simone während des Urlaubes in einem Lokal arbeiten? **4 Punkte**
- 1.4** Muss Simone im Urlaub für den Chef erreichbar sein? **4 Punkte**
- 1.5** Berechnen Sie die Anzahl der verfügbaren freien Arbeitstage, wenn
 Simone eine Fünf-Tage-Woche und einen Anspruch von 30 Werktagen hat! **2 Punkte**
- 1.6** Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit eines Zwangsurlaubes am Rosenmontag! **6 Punkte**

Aufgabe 3: Personalrat**10 Punkte**

Entscheiden Sie in folgenden Fällen, ob bei der Personalratswahl aktives oder passives Wahlrecht vorliegt! Als Hilfsmittel finden Sie unten einen Auszug aus dem PersVG.

- a) Peter S. ist 17 Jahre alt und Auszubildender.
- b) Franziska K. ist 20 Jahre alt und arbeitet seit sieben Monaten in der öffentlichen Verwaltung.
- c) Heiner F., Techniker, ist 60 Jahre alt und arbeitet bei einer Personalleasingagentur. Seit drei Monaten wartet er die Computer in der Verwaltung.
- d) Julia M. ist 40 Jahre alt und seit vier Monaten in der Verwaltung beschäftigt.
- e) Hans B. ist 34 Jahre alt und arbeitet seit zwei Jahren in der Bibliothek.

Hilfsmittel: Auszug aus dem Personalvertretungsgesetz

§ 13 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

§ 14 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag 1. seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören und seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.

Aufgabe 4: Deutsches Erbrecht**15 Punkte**

Auch schon in jungen Jahren muss man damit rechnen, durch Krankheit oder Unfall zum Erbfall bzw. durch den Tod einer nahe stehenden Person zum Erben zu werden.

4.1. Ordnen Sie folgende Begriffe den entsprechenden Erklärungen zu!**10 Punkte**

- a) Berliner Testament
- b) Pflichtteil
- c) Erbschein
- d) Erbfall
- e) Gemeinschaftliches Testament
- f) Erblasser
- g) Erbfähigkeit
- h) Erbunwürdigkeit
- i) Testament
- j) Gesetzliche Erbfolge

- 1.) beide Ehepartner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein
- 2.) Tod einer Person bewirkt Rechtsnachfolge in das Vermögen
- 3.) natürliche Person, die durch Tod Vermögen auf andere überträgt
- 4.) amtliches Zeugnis des Nachlassgerichts über Rechte des Erben
- 5.) einseitige, nicht empfangsbedürftige Verfügung über Rechtsnachfolge
- 6.) Abkömmlinge sowie Ehegatte des Erblassers, die enterbt sind, haben Geldanspruch auf die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils
- 7.) Erben 1., 2. und 3. Ordnung
- 8.) keinen Anspruch auf Pflichtteil nach Enterbung
- 9.) gilt nur für Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften
- 10.) Voraussetzung ist, dass die Person lebt bzw. zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugt war

4.2. Lösen Sie folgenden gesetzlichen Erbrechtsfall! (Wer erbt welchen Anteil?)**5 Punkte**

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, Schwester Maria, Schwester Sandra, die Nichten Andrea und Regina (Töchter von Schwester Maria), den Neffen Anton (Sohn von Sandra) und die Neffen Thomas und Paul (Söhne des verstorbenen Bruders Alfred).

Das Ehepaar lebte in Zugewinnngemeinschaft.

Aufgabe 5**20 Punkte**

Kreuzen Sie an, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind!

		richtig	falsch
1.	Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die im BGB geregelt ist.		
2.	Wird ein Nachkomme durch den Erblasser vom Erbe ausgeschlossen, erhält er nichts.		
3.	Ein öffentliches Testament wird zur Kenntnisnahme im Amtsgericht ausgehängt.		
4.	Der Erbschein wird vom Nachlassgericht ausgestellt und weist den Erben aus.		
5.	Adoptierte Kinder sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.		
6.	Wenn jemand erbunwürdig ist, hat er trotzdem Anspruch auf den Pflichtteil.		
7.	Wer 16 Jahre alt ist, darf ein privates Testament verfassen.		
8.	Erbfähig ist, wer vor der Zeit des Erbfalls bereits gezeugt war.		
9.	Die Erbausschlagung muss innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme erfolgen.		
10.	Ein gemeinschaftliches Testament kann nicht einseitig geändert werden.		
11.	Ein privates Testament muss beim Amtsgericht hinterlegt werden.		
12.	Ehepartner haben keinen Anspruch aufs Erbe, wenn sie nicht im Testament benannt sind.		
13.	Ist die Tochter verstorben, erben Enkel und Urenkel zu gleichen Teilen.		
14.	Schwiegermutter und Stieftochter sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.		
15.	Setzen sich Ehepartner gegenseitig als Alleinerben ein, spricht man von einem Bonner Testament.		
16.	Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbenspruch.		
17.	Wenn ich meine Erbschaft nicht innerhalb von 6 Wochen antrete, bin ich erbunwürdig.		
18.	Ist ein Erbvertrag geschlossen worden, kann der Erblasser zu Lebzeiten über sein Vermögen weiterhin frei verfügen.		
19.	Hat ein Erblasser 3 Kinder, ist das Älteste grundsätzlich Alleinerbe.		
20.	Der überlebende Ehepartner bekommt in einer Zugewinnngemeinschaft $\frac{1}{2}$, wenn Kinder vorhanden sind.		

Aufgabe 6: Berufsbildende Schulen**15 Punkte**

Wer die allgemein bildende Schule beendet hat, steht vor dem Schritt ins Berufsleben. Eine der Hauptformen der Berufsausbildung ist das duale System.

Sie absolvieren den theoretischen Teil Ihrer dualen Berufsausbildung am Staatlichen Berufsschulzentrum in Sondershausen.

6.1. Erläutern Sie die Begriffe duale Ausbildung, Berufsfeld, Blockunterricht, Teilzeitunterricht, Grundstufe und Fachstufen!

10 Punkte

6.2. Welche Vorteile hat die duale Ausbildung gegenüber einer ausschließlich schulischen Ausbildung? Nennen Sie fünf!

5 Punkte